

Stenographisches Protokoll

160. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 13. Mai 1960

Tagesordnung

1. Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates
2. Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
3. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Bogenländischen Landtages: Wahl der Bundesräte Franz Kroyer, Franz Müller und Dipl.-Ing. Johann Tschida (S. 3760)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 3760)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3759)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Kenntnisnahme des Berichtes, betreffend das auf der

42. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1958, angenommene Übereinkommen (Nr. 110) über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter und die Empfehlung (Nr. 110), betreffend die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter, durch den Nationalrat (S. 3759)

Ausschüsse

Ausschußergänzungswahlen (S. 3762)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 4. Mai 1960: Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Berichterstatlerin: Maria Leibetseder (S. 3760)

Redner: Adele Obermayr (S. 3761)
kein Einspruch (S. 3762)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Appel und Genossen (93/A. B. zu 109/J — BR/60)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 25 Minuten

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 160. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 159. Sitzung vom 8. April 1960 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Hallinger, Schober, Dr. h. c. Machold, Dr. Thirring und Gabriele.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. Mai 1960, Zl. 681-NR/1960, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1960 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht, betreffend das auf der 42. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1958, angenommene Übereinkommen (Nr. 110) über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter und die Empfehlung (Nr. 110), betreffend die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter,

in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

6. Mai 1960

Für den Bundeskanzler
Hackl“

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist jener Beschluß des Nationalrates, der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist.

Ich habe diese Vorlage gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des zuständigen Ausschusses zur Vorberatung zugewiesen. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Beschluß des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für den Bericht Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint schon mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Angelobung der neuen Bundesräte

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Angelobung der neuen Bundesräte.

Eingelangt ist ein diesbezügliches Schreiben des Burgenländischen Landtages. Ich bitte die Frau Schriftführerin um die Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An die Parlamentsdirektion, Wien.

Der Burgenländische Landtag hat in seiner 1. Sitzung am 5. Mai 1960 gemäß Art. 35 B.-VG.

Herrn Franz Kroyer, Zemendorf,
Herrn Franz Müller, Güssing,
Herrn Dipl.-Ing. Johann Tschida, Neusiedl am See,
zu Mitgliedern des Bundesrates gewählt.

Der Landtagspräsident:
Hautzinger“

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Die entsandten Bundesräte sind im Hause erschienen. Ich werde sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Die Frau Schriftführerin wird die Gelöbnisformel verlesen und sodann den Namensaufruf vornehmen. Bei Namensaufruf ist das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

Ich bitte nunmehr die Frau Schriftführerin um Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformeln. — Die Bundesräte Kroyer, Müller und Dipl.-Ing. Tschida leisten die Angelobung.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich begrüße die vom Burgenland entsandten Bundesräte herzlich in unserer Mitte.

Ich bitte nunmehr Herrn Bundesrat Kroyer, der vom Burgenländischen Landtag an erster Stelle entsandt wurde, den Vorsitz zu übernehmen. (*Bundesrat Kroyer übernimmt den Vorsitz.*)

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Mai 1960: Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Vorsitzender **Kroyer**: Hoher Bundesrat! Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

Berichterstatter ist die Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Maria Leibetseder**: Hohes Haus! Die Ereignisse der letzten Jahrzehnte haben dazu geführt, daß viele Familien oder durch Abstammung miteinander verbundene Personen durch Staatsgrenzen voneinander getrennt wurden, was zur Folge hat, daß Unterhaltsberechtigte ihren Unterhaltsanspruch sehr oft in einem anderen Staat als im Aufenthaltsstaat durchsetzen müssen. Ihnen das zu erleichtern, ist das Ziel des vorliegenden Übereinkommens.

Das Übereinkommen regelt in den Artikeln 1 bis 5 die Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Staaten gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Unterhaltssachen von noch nicht 21jährigen Personen. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Artikels 3 über die Zuständigkeit, wobei zu Z. 2 durch Artikel 18 ein Vorbehalt vorgesehen ist.

Der Artikel 6 besagt, daß das Vollstreckungsverfahren in Österreich sich nach österreichischem Recht richtet.

Daß das Abkommen sich auch auf spätere Entscheidungen bezieht, durch die der Unterhalt erhöht oder herabgesetzt wird, sagt der Artikel 8.

Der Artikel 9 bestimmt Erleichterungen hinsichtlich des Armenrechtes, der Sicherstellung für Verfahrenskosten, von Beglaubigungen und Sichtvermerken.

Durch den Artikel 10 sollen devisa-rechtliche Beschränkungen für Unterhaltszahlungen beseitigt werden.

Artikel 11 besagt, daß günstigere Bestimmungen für den Unterhaltsberechtigten, die in anderen Verträgen enthalten sind, durch dieses Übereinkommen nicht berührt werden.

Die Bestimmung, daß das Übereinkommen nicht anwendbar ist auf Entscheidungen, die bereits vor seinem Inkrafttreten ergangen sind, enthält der Artikel 12.

Die Artikel 14 bis 17 und der Artikel 19 enthalten formelle Bestimmungen über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung und den örtlichen Geltungsbereich.

Im Artikel 18 ist vorgesehen, daß jeder vertragschließende Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt einen Vorbehalt hinsichtlich der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen einer Behörde eines anderen vertragschließenden Staates

machen kann, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist. Wenn ein Staat von diesem Vorbehalt Gebrauch macht, kann er die Vollstreckung der von seinen Behörden auf Grund des Artikels 3 Z. 2 erlassenen Unterhaltstitel nicht verlangen.

Die Durchführung des Abkommens wird keine finanzielle Belastung des Staates zur Folge haben. Es ist sogar zu erwarten, daß mit ihr eine gewisse Entlastung der öffentlichen Fürsorge eintritt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Obermayr gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Adele Obermayr: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat am 17. Feber dieses Jahres ein Unterhaltsschutzgesetz beschlossen, welches dem Bundesrat am 3. März zur Genehmigung vorgelegt wurde. Wir haben damals dieses Unterhaltsschutzgesetz mit Freuden akzeptiert, weil es ja die Ansprüche auf Unterhalt, Pflege und Erziehung und Beaufsichtigung regelt. In der Öffentlichkeit ist der Name „Unterhaltsschutzgesetz“ und „Unterhaltsverpflichtung“ viel weniger bekannt als die Bezeichnungen „Alimentation“, in der Übersetzung „Lebensunterhalt“, „Alimente“ und damit „Unterhaltsbeitrag“.

Nun liegt uns heute ein Beschluß des Nationalrates vom 4. dieses Monats vor, betreffend ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Dieses Abkommen betrifft die gegenseitige Anerkennung von Unterhaltsansprüchen von Kindern und die Vereinheitlichung des anwendbaren Rechtes und wurde mit einer Reihe anderer Staaten geschlossen, während sich das Gesetz, das wir seinerzeit beschlossen haben, nur auf Österreich erstreckte.

Dieses Übereinkommen wurde von der niederländischen Regierung bereits am 15. April 1958 zur Unterzeichnung aufgelegt und damals schon von den Vertretern Deutschlands, Belgiens, Griechenlands, Italiens, der Niederlande, Norwegens und Österreichs unterzeichnet. Die Ratifikation durch diese Staaten ist zu erwarten, soweit sie nicht schon erfolgt ist. Der Europarat hat seinen Mitgliedstaaten die Unterzeichnung und Ratifikation empfohlen.

Ich möchte zu diesem Übereinkommen nur kurz folgendes erwähnen.

Im Bericht des Justizausschusses steht zum Beispiel gleich in der ersten Zeile: „Durch Auswanderung und durch die zunehmenden Erleichterungen im Reiseverkehr sind die Fälle immer häufiger geworden, in denen ein auf Grund familienrechtlicher Beziehungen Unterhaltsberechtigter seinen Unterhaltsanspruch in einem anderen Staat als dem seines Aufenthaltes durchsetzen muß.“

Dazu möchte ich anführen, daß in den letzten Jahren nicht nur Auswanderung und Erleichterungen im Reiseverkehr der Anlaß zu diesen Dingen waren. Ich möchte erwähnen, daß viele Familien zerrissen worden sind. Kinder aus geschiedenen Ehen oder außereheliche Kinder sind sehr häufig die Leidtragenden, wenn sich die Väter irgendwo ins Ausland versetzen.

Außerdem dürfen wir nicht vergessen: Obwohl jetzt 15 Jahre seit dem Ende des letzten Krieges vergangen sind, haben wir erst 5 Jahre Besatzungsfreiheit. Die verschiedenen Besatzungsmitglieder, ganz gleich, ob das Franzosen oder Russen oder welcher Nationalität immer waren, haben auch außereheliche Kinder zurückgelassen.

Hoher Bundesrat! Ich möchte damit nicht auf irgendeine Nation aushauen, denn ich bin überzeugt, daß auch österreichische Soldaten und auch deutsche Soldaten, die im Ausland waren, dort Kinder zurückgelassen haben. (*Heiterkeit.*) Die Opfer waren immer die Mütter, die dann weitersorgen haben müssen, um für den Lebensunterhalt der Kinder, für die dann keine Väter da waren, aufzukommen. Ich meine, das ist eine ganz natürliche Erscheinung. Ich glaube, daß es kaum einmal einen Krieg gegeben hat, wo die einen oder die anderen in diesem oder jenem Staat nicht irgend etwas zurückgelassen haben. (*Schallende Heiterkeit.*) Infolgedessen dreht es sich nicht nur um Auswanderer, sondern auch gerade um diese Kindesväter.

Ich habe vorhin erwähnt, welche Staaten das Übereinkommen seinerzeit schon unterzeichnet haben. Ich weiß aber aus Erfahrung, weil ich in der öffentlichen Fürsorge tätig bin, daß es noch eine Reihe von Staaten gibt, auf die dieser Beschluß des Nationalrates, den wir heute hier akzeptieren, noch keine Anwendung findet. Ich möchte nur wünschen, daß sich auch diese Staaten, die hier noch nicht in Frage kommen, entschließen möchten, diesem Übereinkommen beizutreten.

Erwähnen möchte ich noch, was wir ja täglich erfahren, daß die Kriminalpolizei bei den Stellen, bei denen die Arbeitskräfte gemeldet werden müssen, Anfragen stellt. Es

vergeht kein Tag, ohne daß die Kriminalpolizei fragt: Wo ist der und jener Mann? Wo ist denn der beschäftigt, wo arbeitet er? Wir wissen ganz genau, daß wir massenhaft Männer haben — bitte die anwesenden Bundesräte dürfen sich nicht betroffen fühlen (*lebhaft Heiterkeit*), ich spreche eben von gewissen Vätern, ich nehme nicht an, daß einer von den hier im Hohen Hause Anwesenden dazuzählt (*neuerliche Heiterkeit*), Anwesende sind also ausgenommen —, es gibt sehr, sehr viele Väter, die mit Absicht, nur weil sie die Alimentationspflicht nicht erfüllen wollen, ein paar Tage, eine Woche, vielleicht 14 Tage arbeiten und dann den Arbeitsplatz verlassen. Dann muß man sie wieder suchen. So gehen Wochen und Monate vorüber, ehe diese Väter herangezogen werden können, ihrer Pflicht, die Alimentation zu erlegen, nachzukommen.

Gerade deshalb, weil ja die Mütter dann schauen müssen, wie sie mit Unterstützung der öffentlichen und der privaten Fürsorge durchkommen, und weil die Kinder immer die traurigsten Opfer sind, gerade wegen dieser Fälle, die uns zur Genüge bekannt sind, können wir diese Empfehlung, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, nur hundertprozentig akzeptieren. Es deckt sich, wie ich eingangs schon erwähnt habe, mit dem von uns am 3. März beschlossenen Unterhaltsschutzgesetz. Es ist nur zu begrüßen, daß diesbezüglich auch ein Übereinkommen mit allen anderen Staaten abgeschlossen wird, weil dadurch eine wesentliche Erleichterung eintritt.

Ich könnte Ihnen Fälle erzählen — aber ich will die Sache nicht in die Länge ziehen —, wo die öffentliche Fürsorge im Ausland Monate, manchmal einige Jahre Nachforschungen betreiben mußte, um den einen oder den anderen Vater überhaupt ausfindig zu machen. Wieder andere Väter kann man überhaupt nie mehr erreichen und ausfindig machen.

Daneben möchte ich noch erwähnen — und ich möchte alle in diesem Hohen Hause Versammelten darauf aufmerksam machen —, daß die große Masse der Bevölkerung nicht weiß, wie diese Gesetze in anderen Staaten aussehen. Es gibt Staaten — zum Beispiel Frankreich —, in denen ein Vater nach dem Gesetz nicht mehr alimentationspflichtig ist, wenn der Unterhaltsanspruch nicht innerhalb eines Jahres gestellt und dem Staat angemeldet wird. Wenn ein solcher Fall vorliegt, müssen daher die Mütter und die in Betracht kommenden Stellen aufmerksam gemacht werden — ich kenne nicht alle Gesetze aus allen Staaten, sondern nur die ein-

zelner europäischer Staaten —, daß man frühzeitig dazuschauen muß.

Zum Schluß möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß es sich bei dem uns vorliegenden Beschluß des Nationalrates nur um eine Ergänzung des Gesetzes handelt, das wir vor einem Monat für Österreich beschlossen haben, mit dem die Regelung dieser Materie auf eine Reihe anderer Staaten erstreckt wird. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Ausschubergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung: Ausschubergänzungswahlen.

Es liegen mir folgende Ergänzungswahlvorschläge für die Ausschüsse vor:

im Ausschub für auswärtige Angelegenheiten: als Ersatzmitglied an Stelle Bezucha Bundesrat Müller;

im Finanzausschub: als Mitglied an Stelle Bezucha Bundesrat Müller,

als Ersatzmitglied an Stelle Luptowits Bundesrat Schober;

im Geschäftsordnungsausschub: als Mitglied an Stelle Luptowits Bundesrat Schober,

als Ersatzmitglied an Stelle Bezucha Bundesrat Müller;

im Unvereinbarkeitsausschub: als Ersatzmitglied an Stelle Bezucha Bundesrat Müller;

im Ausschub für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten: als Ersatzmitglied an Stelle Bezucha Bundesrat Müller;

im Ausschub für wirtschaftliche Angelegenheiten: als Ersatzmitglied an Stelle Bezucha Bundesrat Müller, an Stelle Luptowits Bundesrat Schober;

im Ständigen gemeinsamen Ausschub im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948: als Mitglied an Stelle Bezucha Bundesrat Müller,

als Ersatzmitglied an Stelle Luptowits Bundesrat Schober.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich lasse daher die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Das ist angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.
Die Tagesordnung ist erschöpft.
Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.
Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten